

Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Ebern

Jahrgang 6, Nr. 03

Freitag, 14. Februar 2014

Einladung zur Bürgerinformation über die geplante Kanalsanierung Bischwind a. R.

Wir möchten über das weitere Vorgehen im Rahmen der geplanten Kanalsanierung in Bischwind a. R. informieren. Dabei möchten wir auch Möglichkeiten aufzeigen, die private Grundstücksentwässerungsanlage in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten.

Wir laden alle Grundstückseigentümer aus Bischwind a. R. recht herzlich zu einer Informationsveranstaltung

> am Mittwoch, den 19. Februar 2014, um 19:00 Uhr in das Gemeindehaus / Alte Schule in Bischwind a. R.

ein.

Ebern, 03.02.2014 Robert Herrmann 1. Bürgermeister Stadt Ebern

Stellenausschreibungen

Der Schulverband Grundschule Ebern sucht

ab **sofort** für die Reinigungsarbeiten im Schulgebäude in Ebern

eine Reinigungskraft (m/w).

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt ca. 7 ½ Stunden.

Die Bereitschaft zur Leistung von Mehrstunden und Übernahme von Vertretungen innerhalb anderer schulischer Einrichtungen wird vorausgesetzt. Die Tätigkeit ist vorerst auf ein Jahr befristet. Das Entgelt sowie die sozialen Leistungen richten sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Ihre Bewerbung richten Sie bitte <u>bis zum</u> **28. Februar 2014** an die Verwaltungsgemeinschaft Ebern –Personalverwaltung-, Rittergasse 3, 96106 Ebern.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Haßler (Tel. 09531/62925).

Die Stadt Ebern stellt zum 1. September 2014

eine / einen Auszubildende/n für den Ausbildungsberuf Fachkraft für Wasserversorgungstechnik

ein.

Es wird ein guter mittlerer Bildungsabschluss erwartet. Der Ausbildungsberuf erfordert überwiegend das Interesse an den naturwissenschaftlichen Fächern Chemie, Physik, Mathematik und das Verarbeiten von Werkstoffen.

Zu den Aufgaben ausgebildeter Fachkräfte für Wasserversorgungstechnik zählen z.B. das Steuern und Kontrollieren technischer Abläufe; das Bedienen, Überwachen, Inspizieren, Warten und Reparieren der Anlagen der Wasserversorgung sowie das Legen von Rohrleitungen. Sie nehmen zur Eigenüberwachung des Lebensmittels, Trinkwasser" Proben, führen an den elektrischen Anlagen im Wasserwerk in begrenztem Umfang Schaltvorgänge und Reparaturen aus, dokumentieren Arbeits- und Betriebsabläufe und werten sie aus und erkennen Betriebsstörungen und reagieren eigenständig.

Der praktische Teil der dreijährigen Ausbildung erfolgt im Wasserwerk der Stadt Ebern. Die theoretische Ausbildung findet in Form von Blockunterricht an der Berufsschule Lauingen (Donau) statt und wird durch überbetriebliche Lehrgänge am Bildungszentrum der BVS in Lauingen ergänzt.

Über die Berufsausbildung zur Fachkraft für Wasserversorgungstechnik können Sie sich im Internet unter www.bvs.de/ausbildung/umwelt-und-technik/fachkraft-in-den-umwelttechnischen-berufen näher informieren.

Bewerbungen mit den üblichen Personalunterlagen werden bis zum 28. Febr. 2014 an die Geschäftsstelle der VG Ebern (Zimmer 2.06/2. Stock), Rittergasse 3, 96106 Ebern, erbeten.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Haßler (Tel. 09531/62925).

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.



Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des ersten Bürgermeisters am Sonntag, 16. März 2014

Der Wahlausschuss hat für die oben bezeichnete Wahl die folgenden Wahlvorschläge zugelassen:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvor- schlagsträgers (Kennwort)	Bewerberin oder Bewerber	Jahr der Geburt
1	Christlich- Soziale Union (CSU)	Baumbach Barbara, Dipl VerwWirtin, Oberrech- nungsrätin, Zentstraße 13, Ebern	1960
2	Sozialdemo- kratische Par- tei Deutsch- lands (SPD)	Hennemann Jürgen, Ma- schinenschlosser, Niko- laus-Fey-Straße 13, Ebern, Kreisrat, Stadtrat	1963

Nähere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der Wahlbekanntmachung zu entnehmen.

Ebern, 04.02.2014 R. Herrmann Wahlleiter

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats am Sonntag, 16. März 2014

Der Wahlausschuss hat für die oben bezeichnete Wahl die folgenden Wahlvorschläge zugelassen:

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)
1	Christlich-Soziale Union (CSU)
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
5	Freie Wähler Ebern (FWE)
6	Junge Liste Ebern und Umgebung (Junge Liste)
7	Eberner Alternative Liste-Bündnis 90/DIE GRÜNEN (EAL/GRÜNE)
8	FDP und Freie Bürger

Die Angaben zu den sich bewerbenden Personen der einzelnen Wahlvorschläge ergeben sich aus den nachfolgend abgedruckten Anlagen Nr. 1 bis Nr. 6.

Nähere Einzelheiten über die Stimmabgabe sind der Wahlbekanntmachung zu entnehmen.

Ebern, 04.02.2014 R. Herrmann Wahlleiter

Anlage Nr. 1 zur Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats am Sonntag, 16. März 2014

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag Nr. 1, Kennwort: CSU, folgende Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen:

Lfd. Nr.	Bewerberin oder Bewerber	Jahr der Geburt
1	Baumbach Barbara, DiplVerwWirtin, Ober- rechnungsrätin, Zentstraße 13, Ebern	1960
2	Rögner Gabriele, Industriefachwirtin, Ruppacher Brunnenstraße 4, Ebern, Ruppach, 2. Bürgermeisterin	1962
3	Gerstenkorn Dieter, Maler- und Stukkateur- meister, Breslauer Straße 19, Ebern, Stadtrat	1959
4	Weber Fabian, Fachwirt für Versicherungen und Finanzen, Johann-Georg-Greb-Straße 1, Ebern	1985
5	Fausten Markus, Vertriebsleiter, Hirtenbeet 9, Ebern, Jesserndorf	1972
6	Müller Marion, Metzgermeisterin, Höchstädten 12, Ebern, Stadträtin	1976
7	Fausten Manfred, Landmaschinenmechani- kermeister i.R., Egerländer Straße 6, Ebern, Stadtrat	1944
8	Schmitt Adelgunde, Bilanzbuchhalterin (IHK), Georg-Ring-Weg 1, Ebern	1961
9	Ott Sebastian, DiplFinanzwirt, Gymnasium- straße 1, Ebern	1979
10	Ziegler Frank, Studienrat, Im Mannlehen 8, Ebern	1975
11	Kaspar Rudolf, Justizfachwirt, Schönhengst- straße 94, Ebern	1956
12	Ebert Bernd, Reiseverkehrskaufmann, Eichelberger Dorfstraße 4, Ebern, Eichelberg	1965
13	Schmitt Daniel, Lebensmitteltechniker, Herrengasse 3, Ebern, Bischwind a.R.	1987
14	Merget Elmar, Geschäftsführer, Adam-Riese- Straße 9, Ebern	1960
15	Barthelmann Elisabeth, Erzieherin, Jesserndor- fer Straße 4, Ebern, Weißenbrunn	1973
16	Geuß Michael, Gymnasiallehrer, Josef-Wappes- Weg 5, Ebern	1968
17	Kees Josef, Schlosser, Bischwinder Weg 9, Ebern, Neuses a.R., Ortssprecher	1955
18	Seebach-Künzel Christina, Augenoptikerin, Marktplatz 11, Ebern	1963
19	Lang Hannah, Studentin der Biologie, Egerländer Straße 6, Ebern	1994
20	Pecht Wilhelm, Transporteur, Im Breitenlohr 2, Ebern, Bramberg, Ortssprecher	1953



Anlage Nr. 2 zur Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats am Sonntag, 16. März 2014

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag Nr. 2, Kennwort: SPD, folgende Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen:

Lfd. Nr.	Bewerberin oder Bewerber	Jahr der Geburt
1	Hennemann Jürgen, Maschinenschlosser, Nikolaus-Fey-Straße 13, Ebern	1963
2	Giegold Brunhilde, Verwaltungsangestell- te, Alte Bundesstraße 8, Ebern, Fischbach, Stadträtin	1956
3	Jungnickl Irene, Angestellte, Baunachstraße 10, Ebern, Frickendorf, Stadträtin	1955
4	Riegel Werner, Maschinenschlosser, Seeleite 4, Ebern, Albersdorf, Stadtrat	1957
5	Freibott Werner, Konstrukteur, Bergstraße 8, Ebern, Stadtrat	1961
6	Zettelmeier Ulrike, Rektorin, Alter Hohlweg 15, Ebern, Stadträtin	1969
7	Kaiser Karin, Angestellte, Sümpflein 8, Ebern, Unterpreppach	1964
8	Lerche Theo, selbständiger Malermeister, Danziger Straße 7, Ebern	1965
9	Appel Markus, Controller, Karlsbader Straße 16, Ebern	1975
10	Pfeufer Gabriele, Bürokauffrau, Kapellenstra- ße 1, Ebern	1966
11	Hahnlein Barbara, Erzieherin, Hirtengasse 15, Ebern	1980
12	Ullrich Walter, Qualitätsmanager, Im Mannlehen 32, Ebern	1961
13	Schmidt Florian, Fachkraft für Lagerwirt- schaft, Rosengasse 17, Ebern	1987
14	Metter Ruth, Wohnbereichsassistentin, Bres- lauer Straße 10, Ebern	1958
15	Eckert Johanna, DiplSoz., Sozialwissen- schaftlerin, Tilmann-Riemenschneider-Straße 8, Ebern	1985
16	Holzwarth Uwe, Industriemeister, Gartenäcker 1, Ebern, Heubach	1962
17	Huth Michael, Schüler, Schönhengststraße 70, Ebern	1988
18	Kuhn Jasmin, DiplWiInform., Angestellte, Rudolf-Metter-Sraße 2, Ebern	1983
19	Hager Marko, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Siedlungsstraße 4, Ebern, Jesserndorf, Feuer- wehrkommandant	1974
20	Rennebohm Johannes, selbständiger Fahrleh- rer, Gleusdorfer Straße 6, Ebern	1967

Anlage Nr. 3 zur Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats am Sonntag, 16. März 2014

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag Nr. 5, Kennwort: FWE, folgende Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen:

Lfd. Nr.	Bewerberin oder Bewerber	Jahr der Geburt
1	Limpert Thomas, Industriemeister, Altenberg 20, Ebern, Heubach, Stadtrat	1964
2	Arnold Philipp, Rektor, Siedlungsstraße 1, Ebern, Jesserndorf	1967
3	Wagner Thomas, Konditormeister, Kapellen- straße 22, Ebern, Stadtrat	1955
4	Ebert Rüdiger, Bankkaufmann, Pfarrer-Korb- Straße 8, Ebern, Jesserndorf	1966
5	Schwarz Manfred, selbständiger Heizungsbauer, Baunachstraße 22, Ebern, Frickendorf	1964
6	Käßer Jürgen, Heizungsund Klimatechniker, Am Eberner Weg 5, Ebern, Frickendorf	1968
7	Müller Hermann, Kaminkehrermeister, Hans- Merkl-Weg 2, Ebern	1960
8	Büchner Petra, Betreuerin, Kellergasse 2, Ebern	1982
9	Mölter Andreas, Justizvollzugsbeamter, Brunnengasse 7, Ebern, Eichelberg	1967
10	Leipold Andreas, Soldat, Am Stolzenrangen 13, Ebern, Reutersbrunn	1962
11	Hohnhausen Elke, Pharmazeutisch-Technische Assistentin, Bergstraße 4 A, Ebern	1966
12	Schmitt Martin, Busfahrer, Lützeleberner Straße 18, Ebern	1965
13	Hauguth Horst, Beamter, Klein-Nürnberg 18, Ebern	1965
14	Sauerteig Theo, Technischer Angestellter, Höchstädter Weg 3, Ebern, Fischbach	1950



Anlage Nr. 4 zur Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats am Sonntag, 16. März 2014

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag Nr. 6, Kennwort: Junge Liste, folgende Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen:

Lfd. Nr.	Bewerberin oder Bewerber	Jahr der Geburt
1	Stastny Sebastian, Gymnasiallehrer, 3. Bürger- meister, Losbergstraße 16, Ebern, Stadtrat	1984
2	Kaffer Rainer, Notarfachangestellter, Am Kirschrangen 5, Ebern, Eyrichshof, Ortssprecher	1981
3	Kuhn Isabell, Erzieherin, Thüringer Straße 12, Ebern, Stadträtin	1977
4	Becht Matthias, Meister für Lagerwirtschaft, Vorbacher Straße 6, Ebern, Vorbach, Ortsspre- cher	1982
5	Walter Patricia, Elektrotechnikerin, Haydnstraße 4, Ebern	1983
6	Ankenbrand Martin, selbständiger Reisever- kehrskaufmann, Losbergstraße 1, Ebern	1986
7	Giebfried Christian, Altenpfleger, Breslauer Straße 10, Ebern	1987
8	Reuter Alexandra, Agrarbürofachfrau, Wiesenweg 10, Ebern, Neuses a.R.	1981
9	Müller Stefan, Elektroingenieur, Rosengasse 5 A, Ebern	1987
10	Schuhmann Kilian, Straßenwärter, Am Dorfgrund 1, Ebern, Jesserndorf	1991
11	Weingold Sonja, Sozialbetreuerin, Breslauer Straße 2, Ebern	1985
12	Ullrich Philip, Fachangestellter für Bäderbetriebe, Braugasse 2, Ebern	1988
13	Wolter Katrin, Gymnasiallehrerin, Schönhengststraße 5, Ebern	1985
14	Arndt Max, Fachinformatiker, Kurzewinder Straße 7, Ebern, Eyrichshof	1993
15	Geuß Jutta, Studentin, Josef-Wappes-Weg 5, Ebern	1995
16	Lang Johannes, Auszubildender, Im Mannlehen 21, Ebern	1994
17	Geuß Lukas, Student, Josef-Wappes-Weg 5, Ebern	1993
18	Kundmüller Fabian, Bankbetriebswirt, Rückertgasse 1, Ebern	1983
19	Müller Thomas, Student, Rosengasse 5 A, Ebern	1989
20	Schor Rainer, Sparkassenbetriebswirt, Schönhengststraße 5, Ebern	1980

Anlage Nr. 5 zur Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats am Sonntag, 16. März 2014

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag Nr. 7, Kennwort: EAL/GRÜNE, folgende Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen:

Lfd. Nr.	Bewerberin oder Bewerber	Jahr der Geburt
1	Hippeli Alexander, Geschäftsstellenleiter, Kapellenstegsweg 6, Ebern	1954
2	Schineller Klaus, Bio-Landwirt, Schleichersgasse 1, Ebern, Bischwind a.R.	1961
3	Hümmer Reinhard, kaufmännischer Angestellter, Höchstädter Weg 9, Ebern, Fischbach	1963
4	Röder Gisela, Studienrätin i.R., Sudetenstra- ße 13, Ebern	1945
5	Steinert Uwe, Bankfachwirt, Am Stolzenrangen 11, Ebern, Reutersbrunn	1961
6	Ruff Ingrid, Realschullehrerin i.R., Schön- hengststraße 19, Ebern	1945
7	Hümmer Andreas, DiplWirtschIng., Berufsschullehrer, Altenberg 23, Ebern	1965
8	Meisner Thomas, Polizeibeamter i.R., Losbergstraße 12, Ebern	1959
9	Vogt Justus, Beamter i.R., Mühlgasse 8, Ebern	1958
10	Röder Jörg, Studiendirektor i.R., Sudetenstra- ße 13, Ebern	1942

Impressum

Erscheinungsweise: zwei-wöchentlich Erscheinungstermine: Hauptausgabe (12

Hauptausgabe (12 S. + x): Letzter Freitag des Vormonats

Amtsausgabe (4 S.): 15. des Monats

Redaktionsschluss: Auflage:

Inhalt:

Redaktion:

Hauptausgabe: 15. des Vormonats ca. 3000 - an alle Eberner Haushalte

Nachrichten aus der Stadt

Amtsnachrichten

(Verantwortlich: Stadt Ebern,
1. Bürgermeister Robert Herrmann)
Nachrichten der Kirchen & Vereine
Wichtige Adressen & Termine,

Veranstaltungskalender

Gewerbliche- u. Private Anzeigen

WEIGANG MEDIA GmbH

in Zusammenarbeit mit Stadtverwaltung Ebern WEIGANG MEDIA GmbH

Druck und Layout:

Bahnhofstraße 27· 96106 Ebern Tel. 09531 6165· Fax 09531 6144 www.weigang-media.de

www.weigang-media.de sabine.held@weigang-media.de

Den Eberner Türmer finden Sie auch im Internet unter:

www.eberner-tuermer.de



Anlage Nr. 6 zur Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Stadtrats am Sonntag, 16. März 2014

Für die oben bezeichnete Wahl wurden beim Wahlvorschlag Nr. 8, Kennwort: FDP und Freie Bürger, folgende Bewerberinnen oder Bewerber zugelassen:

Lfd. Nr.	Bewerberin oder Bewerber	Jahr der Geburt
1	Pascher Harald, Fahrschulinhaber, Kapellen- stegsweg 24, Ebern, Kreisrat, Stadtrat	1969
2	Roeß Eckart, Sonderschullehrer, Haydn- straße 8, Ebern	1968
3	Hau Thomas, Schreinermeister, Alte Schäferei 4, Ebern, Unterpreppach	1965
4	Wolfert Frank, Logistikleiter, Altenberg 19, Ebern, Heubach	1974
5	Henig Thomas, Programmierer, Am Schind 6, Ebern, Brünn	1969
6	Haagen Liane, Maschinenbedienerin, Haydnstraße 17, Ebern	1971
7	Schlager Luis, Auszubildender, Georg- Schmitt-Weg 17, Ebern	1994
8	Linß Uwe, Lagerist, Kapellenstegsweg 26, Ebern	1977
9	Heim Tanja, Industriekauffrau, Beethoven- straße 23, Ebern	1980
10	Streubel Sven, Gastronom, Mozartstraße 30, Ebern	1976
11	Pecht Johannes, Auszubildender, Friedland- straße 9, Ebern	1994
12	Höhn Pascal, Verfahrensmechaniker, Am Schind 4, Ebern, Brünn	1988
13	Mogath Michaela, Fotodesignerin, Beethovenstraße 10, Ebern	1982
14	Angermann Patrick, Student, Lothar-Dietz- Straße 11, Ebern, Jesserndorf	1994
15	Baier Elke, Fahrlehrerin, Kapellenstegsweg 22, Ebern	1966
16	Beringer Maximilian, Auszubildender, Ritter-von-Schmitt-Straße 18, Ebern	1996
17	Brückner Brigitte, Studienrätin, Hirtengasse 22, Ebern	1949

Bekanntmachung über die Einsicht in die Wählerverzeichnisse und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des ersten Bürgermeisters, Stadtrats, Kreistags und Landrats am Sonntag, 16. März 2014

1. Die Wählerverzeichnisse für die Stimmbezirke werden an den Werktagen während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom **24. Februar 2014** bis zum **28. Februar 2014**

in der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, 96106 Ebern, Zimmer E 06 für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten. Jede/ Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/ er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

- 2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder für unvollständig hält, kann innerhalb der oben genannten Einsichtsfrist Beschwerde einlegen. Die Beschwerde kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde/Stadt oder der Verwaltungsgemeinschaft eingelegt werden.
- 3. Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 23. Februar 2014 eine Wahlbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
- 4. Wer in einem Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.
- 5. Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
- 5.1 bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,
- 5.2 bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe auch für die Landkreiswahlen nur in dieser Gemeinde/Stadt erfolgen,
- 5.3 durch Briefwahl, wenn ihm eine Stimmabgabe im Wahlkreis nicht möglich ist.
- 6. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
- 6.1 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis eingetragen sind.
- 6.2 Wahlberechtigte, die in einem Wählerverzeichnis nicht eingetragen sind, wenn
- 6.2.1 sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Wählerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses versäumt haben, oder
- 6.2.2 ihr Wahlrecht erst nach Ablauf der in Nr. 6.2.1 genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
- 6.2.3 ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Wählerverzeichnis eingetragen wurden.



7. Der Wahlschein kann bis zum 14. März 2014, 15 Uhr, bei der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, 96106 Ebern, Zimmer E 06, schriftlich oder mündlich, nicht aber telefonisch, beantragt werden.

In den Fällen der Nr. 6.2 können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

- 8. Wer den Antrag für einen Anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen gesonderten Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
- 9. Die Wahlberechtigten erhalten mit dem Wahlschein
- einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
- einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
- einen hellroten Wahlbriefumschlag (mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist) für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.
- 10. Der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen werden den Wahlberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Wahlberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen als den Wahlberechtigten dürfen der Wahlschein, die Stimmzettel und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine wahlberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der wahlberechtigten Person handelt.
- 11. Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
- 12. Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

Ebern, 04.02.2014 R. Herrmann Wahlleiter

Wahlbekanntmachung für die Wahl des ersten Bürgermeisters, Stadtrats, Kreistags und Landrats am Sonntag, 16. März 2014

- 1. Die Abstimmung dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- 2. Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:
- 2.1 Im Abstimmungsraum:

2.1.1 Die Gemeinde/Stadt ist in 12 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 23. Februar 2014 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk

und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

2.1.2 Entfällt

- 2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
- 2.1.4 Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
- bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde/Stadt, die den Wahlschein ausgestellt hat,
- bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe – auch für die Landkreiswahlen – nur in dieser Gemeinde/Stadt erfolgen.
- 2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
- 2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
- 2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
- 2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters und des Landrats aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.

2.2 Durch Briefwahl:

- 2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies bei der Gemeinde/Stadt (Verwaltungsgemeinschaft) beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:
- Einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
- einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
- einen hellroten Wahlbriefumschlag (mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist) für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

- 2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.
- 3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in /im

Briefwahl I, altes Rathaus, kleiner Sitzungssaal Briefwahl II, VGem Ebern, Zimmer 2.15 Briefwahl III, altes Rathaus, großer Sitzungssaal zusammen.

- 4. **Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:** Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln.
- $4.1 \ \textbf{Wahl des Gemeinderats/Stadtrats und des Kreistags:} \\$
- 4.1.1 Sofern die Stimmzettel **mehrere** Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältniswahl.**

Aus den Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimm-



berechtigten haben. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlags kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet. Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.1.2 Sofern die Stimmzettel **keinen oder nur einen** Wahlvorschlag enthalten, gelten die Grundsätze der **Mehrheitswahl.**

Aus den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Das sind doppelt so viele Stimmen, wie Gemeinderats-/Stadtratsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. Bei der Mehrheitswahl kann jede Bewerberin oder jeder Bewerber nur eine Stimme erhalten.

- Wenn der Stimmzettel nur einen Wahlvorschlag enthält, können die Stimmberechtigten die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber dadurch wählen, dass sie den Wahlvorschlag oder den Namen der Bewerberinnen und Bewerber in eindeutig bezeichnender Weise kennzeichnen. Sie können vorgedruckte Bewerberinnen und Bewerber streichen; in diesem Fall erhalten die übrigen Bewerberinnen und Bewerber je eine Stimme, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde. Die Stimmberechtigten können Stimmen an andere wählbare Personen vergeben, indem sie diese in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich hinzufügen. Falls sie dadurch die ihnen zustehende Stimmenzahl überschritten haben, müssen sie eine entsprechende Anzahl vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber streichen.
- Wenn der Stimmzettel keinen Wahlvorschlag enthält, vergeben die Stimmberechtigten ihre Stimmen dadurch, dass sie wählbare Personen in eindeutig bezeichnender Weise auf dem Stimmzettel handschriftlich eintragen.

Gewählt sind die Personen in der Reihenfolge der Stimmenzahlen.

4.2 Wahl des ersten Bürgermeisters/Oberbürgermeisters und des Landrats:

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

- 4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.
- 5. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
- 6. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Allgemeine Mitteilungen

Übungsleiterzuschüsse

Die Stadt Ebern weist darauf hin, dass von den Vereinen mit anerkannten Übungsleitern **Anträge auf Gewährung von Übungsleiterzuschüssen** für das Jahr 2013 <u>bis spätestens 01. März 2014</u> gestellt werden können.

Die Zuschussanträge mit Meldung der tatsächlich geleisteten Übungsleiterstunden (Übungsleiterstunden des Jahres **2013**) sind von den Vereinen schriftlich zu stellen.

Formblätter sind erhältlich auf der Homepage der Stadt Ebern (www.ebern.de -Verwaltungsgemeinschaft – Anträge und Formulare – Anträg Übungsleiterzuschuss) oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, 2. Stock, Zi.Nr. 2.19 bzw. können unter der Telefonnummer 09531/629-37 angefordert werden. Verspätet eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Ausschüttung der Dr.-Jakob-Löhr'schen Stipendiumstiftung Ebern

Die Dr.-Jakob-Löhr'sche Stipendiumstiftung Ebern ist nach dem Haushaltsvoranschlag 2014 in der Lage, für den Stiftungszweck 800,00 Euro auszuschütten. Um die Zuwendung können sich "bedürftige Studenten aus der Verwandtschaft des Stifters, dann aus der Stadt Ebern und schließlich aus den Regierungsbezirken Unter- und Oberfranken" bewerben.

Die genauen Förderkriterien der Stiftung können bei der Verwaltungsgemeinschaft Ebern (Herrn Haßler, Tel. 09531/62925) erfragt werden. Interessenten werden gebeten, <u>bis zum 28. Februar 2014</u> bei der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, (Zi.Nr. 2.06) vorzulegen:

- eine schriftliche Bewerbung mit Darlegung der Vermögensverhältnisse des Antragstellers und seiner Eltern,
- Bescheinigung/Immatrikulationsbescheinigung der Universität/Hochschule samt Qualifikationsnachweisen.

Städt. Freibad Ebern Freibadkarten-Vorverkauf 2014

bis zur Vollendung d. 25. Lebensjahres)

Der Kartenvorverkauf für die Badesaison 2014 findet **ab sofort bis Ende April 2014 statt.**

Saisonkarte:	Preis:
Personen ab vollendetem 16. Lebensjahr	70,00 Euro
Kinder vom 6. bis 16. Lebensjahr	35,00 Euro
Bundesfreiwilligen-/Freiwilliges soziales Jahr-Dienstleistende, Schüler u. Studenten jew. gegen Ausweisvorlage bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	45,00 Euro
Familiensaisonkarte (gültig f. max. 2 Erwachsene u. deren Kinder bis zum 16. Lebensjahr; eingeschl. sind Schüler einer allgemeinbild. Schule, Studenten, Bundesfreiwilligen- u. FSJ-Dienstleistende jew. gegen Ausweisvorlage	145,00 Euro

Die Saisonkarten können zu den regulären Öffnungszeiten bei Frau Schmitt, (Ämtergebäude Zi.Nr. 2.16), Rittergasse 3, 96106 Ebern erworben werden.



Allgemeine Mitteilungen

Schulwegkosten – Anträge für die weiterführenden Schulen einfach online ausfüllen

Bald beginnen die Anmeldungen für das kommende Schuljahr 2014/15 an den Gymnasien, Real- und Wirtschaftsschulen. Der Antrag auf Kostenfreiheit des Schulwegs an eine weiterführende Schule kann ab sofort online auf der Internetseite des Landkreises Haßberge unter www.hassberge.de gestellt werden.

Die Vorteile für alle Beteiligten liegen auf der Hand:

- das zeitaufwändige Ausfüllen vor Ort im Sekretariat der Schule entfällt. Es werden keine Unterlagen vergessen.
- die Wartezeit bei der Anmeldung verkürzt sich erheblich, da die Schule alle Daten, die benötigt werden, komplett erhält.
- die Dateneingabe ist mit einer SSL-Verschlüsselung gesichert
- Dieser Service des Landratsamtes ist für Sie kostenlos.

Und so geht's: Alle notwendigen Angaben können unter www.hassberge.de bequem am PC zu Hause eingegeben werden. Den Link "Schulwegkosten Antrag online" finden Sie auf der Startseite rechts. Das Programm führt durch das Formular und bietet Unterstützung bei den Eingaben. Am Schluss nur noch die Unterlagen ausdrucken, unterschreiben und den Erfassungsbogen mit den erforderlichen Unterlagen bei der Anmeldung an der neuen Schule abgeben. Die Schule leitet den Erfassungsbogen an das Landratsamt Haßberge weiter. Der Fahrschein für das gesamte Schuljahr liegt am Schuljahresanfang in der Schule zur Abholung bereit.

Aus verwaltungstechnischen Gründen ist das Ausfüllen im Onlineverfahren zwingend notwendig. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann ein handschriftlicher Erfassungsbogen entgegen genommen werden. Das Team des Landratsamtes Haßberge steht für Fragen zur Kostenfreiheit des Schulweges gerne zur Verfügung.

Ansprechpartnerin ist Karin Graf, Telefon: 09521-27 289.

Telefonaktionstag für Frauen

Am 20.02.2014 von 9 - 15 Uhr findet unter Tel.Nr. 0800 4 5555 00, die Telefonaktion "Frauen haben es drauf" statt.

In dieser Zeit stehen die Beauftragten für Chancengleichheit bei der Agentur für Arbeit Frauen für alle Fragen zum Thema Wiedereinstieg in den Beruf zur Verfügung. Rufen Sie an - Kennwort: Frauenaktionstag.

Kirche berät Arbeitnehmer

Am <u>Dienstag, den 19.02.2014, findet von 15.00 bis 19.00 Uhr</u> im Pfarramt St. Michael in Zeil, Marktplatz 10, ein "Beratungsnachmittag Arbeit und Soziales" statt.

Sorgen am Arbeitsplatz, Angst um den Arbeitsplatz, Probleme der Arbeitslosigkeit?

Die Katholische Arbeitnehmer-Bewegung und die Katholische Betriebsseelsorge im Landkreis Haßberge bieten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer monatlich einen "Beratungsnachmittag Arbeit und Soziales" an.

An diesem Nachmittag stehen als Gesprächspartner KAB-Sekretär Christopher Issling und Betriebsseelsorger Rudi Reinhart zur Verfügung.

Sie bieten Interessenten kostenlose Beratung, Gespräche und Hilfe an.

Aus dem Standesamt Ebern Zeitraum: 01.01.2014 bis 31.01.2014

Eheschließungen:

Cindy Brigitte Bittel, Rabelsdorf, und Rainer Horst Hümmer, Höchstädten

Sterbefälle:

Maria Karin Fuchs, geb. Schneider, Heubach Lisbeth Birka, geb. Schraml, Ebern

Sitzungstermine des Stadtrates und seiner Ausschüsse

27.02.2014: Bauausschuss um 17.30 Uhr 27.02.2014: Stadtrat um 18.00 Uhr 12.03.2014: Bauausschuss um 16.00 Uhr

Nächste Erscheinungstermine des Türmers

Türmer 04/14 am 28.02.2014, Redaktionsschluss: 12.02.2014 Türmer 05/14 am 14.03.2014, Redaktionsschluss: 05.03.2014

GRATULATIONEN



Im Monat Januar 2014 gratulierte Erster Bürgermeister Robert Herrmann bzw. Zweite Bürgermeisterin Gabriele Rögner folgenden Eberner Bürgerinnen und Bürgern:

> Zum 90. Geburtstag Frau Ruth Radke

Zum 92. Geburtstag Frau Genovefa Schneider Frau Hermine Schuhmann

Allen Jubilaren nochmals: Herzlichen Glückwunsch!!!



Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der

15. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes der Stadt Ebern

für den Bereich "Gewerbegebiet Frickendorf Nord"

Der Stadtrat Ebern hat am 25.07.2013 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Stadt Ebern für das Gebiet "Gewerbegebiet Frickendorf Nord" zu ändern. Mit Beschluss des Stadtrates Ebern am 28.11.2013 wurde der Aufstellungsbeschluss vom 25.07.2013 ergänzt. Die Ergänzung umfasste unter anderem eine Veränderung des Geltungsbereiches mit Zuordnung der Ausgleichsflächen.

Der Geltungsbereich des von der 15. Änderung des Flächennutzungsund Landschaftsplanes betroffenen Gebietes ist im beigefügtem Lageplan durch eine schwarz hervorgehobene Linie gekennzeichnet. Der Lageplan ist als Anlage dieser Bekanntmachung beigefügt.

Das Gebiet umfasst die Fl.Nrn. 931 Tl.fl., 957 Tl.fl., 967 Tl.fl., 969 Tl.fl., 969/1, 974 Tl.fl., 975, 975/1, 976, 976/1, 976/2 und 978 Tl.fl. der Gemarkung Brünn, mit einer Fläche von ca. 4,14 ha.

Ziel der Planung ist es, für das zum größten Teil bereits bebaute Gebiet die städtebauliche Entwicklung und Ordnung für die Zukunft zu regeln. Es ist beabsichtigt, ein Gewerbegebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 8 BauNVO festzusetzen und die naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dem Eingriffsort zuzuordnen (§ 1a Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB).

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde der Öffentlichkeit, den Behörden, den Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 16.12.2013 bis 16.01.2014 Gelegenheit gegeben, Anregungen im Verfahren einzubringen.

Der Stadtrat Ebern hat den vom Büro SRP Schneider&Partner, Ingenieur-Consult GmbH, Am Mühlbach 1, 97475 Zeil am Main, ausgearbeiteten Entwurf zur 15. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes, Bereich "Gewerbegebiet Frickendorf Nord" in der Fassung vom 30.01.2014 mit Begründung und Umweltbericht gleichen Datums gebilligt. Dabei sind die aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen eingearbeitet worden.

Wesentliche umweltbezogene Informationen sind zum Naturschutz und zum Wasserrecht verfügbar. Zusätzlich liegt als umweltbezogene Information der Umweltbericht als Anhang zur Begründung vor.

Der Planentwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht liegen in der Zeit vom 24.02.2014 – 24.03.2014

im Ämtergebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, 96106 Ebern, 1. OG, Zi-Nr. 1.02, während der Dienststunden,

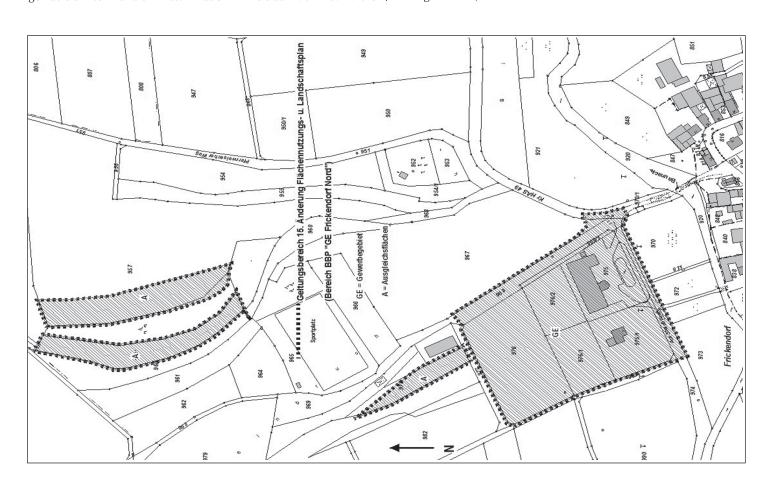
Montag - Freitag von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es besteht während der Dienststunden im Ämtergebäude Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (§ 47 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ebern, den 03.02.2014

R. Herrmann

1. Bürgermeister, Stadt Ebern





Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Gewerbegebiet Frickendorf Nord"

Der Stadtrat Ebern hat am 25.07.2013 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungs- und Grünordnungsplan "Gewerbegebiet Frickendorf Nord" aufzustellen. Mit Beschluss des Stadtrates Ebern am 28.11.2013 wurde der Aufstellungsbeschluss vom 25.07.2013 ergänzt. Die Ergänzung umfasste unter anderem eine Veränderung des Geltungsbereiches mit Zuordnung der Ausgleichsflächen.

Der Geltungsbereich des von der Aufstellung des Bebauungsplanes betroffenen Gebietes ist im beigefügtem Lageplan durch eine schwarz hervorgehobene Linie gekennzeichnet. Der Lageplan ist als Anlage dieser Bekanntmachung beigefügt.

Das Gebiet umfasst die Fl.Nrn. 931 Tl.fl., 957 Tl.fl., 967 Tl.fl., 969 Tl.fl., 969/1, 974 Tl.fl., 975, 975/1, 976, 976/1, 976/2 und 978 Tl.fl. der Gemarkung Brünn, mit einer Fläche von ca. 4,14 ha.

Ziel der Planung ist es, für das zum größten Teil bereits bebaute Gebiet die städtebauliche Entwicklung und Ordnung für die Zukunft zu regeln. Es ist beabsichtigt, ein Gewerbegebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 8 BauNVO festzusetzen und die naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dem Eingriffsort zuzuordnen (§ 1a Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB).

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde der Öffentlichkeit, den Behörden, den Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 16.12.2013 bis 16.01.2014 Gelegenheit gegeben, Anregungen im Verfahren einzubringen.

Der Stadtrat Ebern hat den vom Büro SRP Schneider&Partner, Ingenieur-Consult GmbH, Am Mühlbach 1, 97475 Zeil am Main, ausgearbeiteten Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 30.01.2014 mit Begründung und Umweltbericht gleichen Datums für das Gebiet "Gewerbegebiet Frickendorf Nord" gebilligt. Dabei sind die aus dem Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen eingearbeitet worden.

Wesentliche umweltbezogene Informationen sind zum Naturschutz und zum Wasserrecht verfügbar. Zusätzlich liegt als umweltbezogene Information der Umweltbericht als Anhang zur Begründung vor.

Der Planentwurf mit Begründung einschließlich Umweltbericht liegen in der Zeit vom 24.02.2014 – 24.03.2014

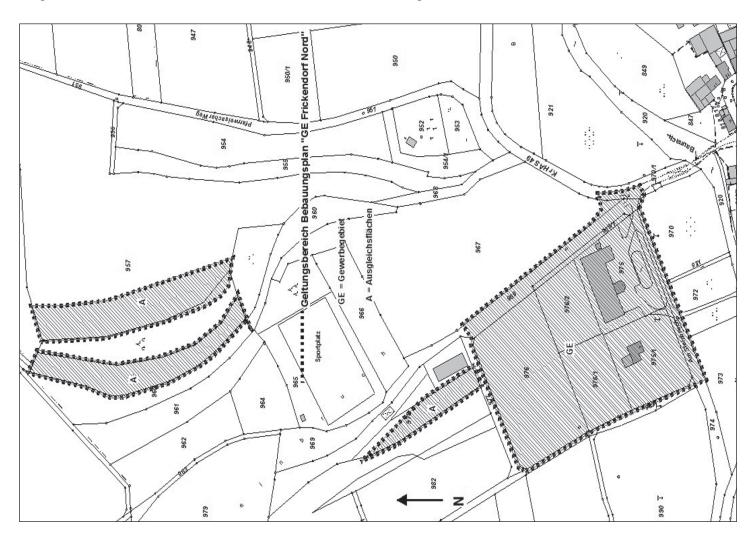
im Ämtergebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, 96106 Ebern, 1. OG, Zi-Nr. 1.02, während der Dienststunden,

Montag - Freitag von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es besteht während der Dienststunden im Ämtergebäude Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitplanung unberücksichtigt bleiben. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag zum Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (§ 47 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ebern, den 03.02.2014

- R. Herrmann
- 1. Bürgermeister, Stadt Ebern





Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die "Einbeziehungssatzung Höchstädten" und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Stadt Ebern, Landkreis Haßberge

Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Ebern hat am 30.01.2014 in öffentlicher Sitzung gemäß § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) beschlossen, eine "Einbeziehungssatzung Höchstädten" im Sinne von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des von der Aufstellung der Einbeziehungssatzung betroffenen Gebietes ist im beigefügten Lageplan durch eine schwarz hervorgehobene Linie gekennzeichnet. Der Lageplan ist als Anlage dieser Bekanntmachung beigefügt.

Das Gebiet umfasst die Fl.Nrn. 400 Tl.fl. und 400/2 Tl.fl. der Gemarkung Fischbach, mit einer Fläche von ca. 0,26 ha.

Ziel der Planung ist es, die im als Anlage beigefügten Lageplan durch eine schwarz hervorgehobene Linie gekennzeichnete Fläche nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB zum Innenbereich zu ziehen. Auf Grund der in Höchstädten vorhandenen Bebauung und Nutzungen entspricht der Gebietscharakter des Stadtteiles einem Dorfgebiet nach § 5 Baunut-

zungsverordnung (BauNVO), so dass sich die künftige Bebauung nach § 34 BauGB i. V. m. § 5 BauNVO richtet.

Die Bauverwaltung Ebern hat einen Entwurf zur Einbeziehungssatzung Höchstädten erarbeitet. Der Entwurf wurde vom Stadtrat Ebern in der Sitzung am 30.01.2014 gebilligt. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen wird (§ 34 Abs. 5 BauGB).

Der Entwurf mit Begründung zur Einbeziehungssatzung Höchstädten liegt in der Zeit vom 24.02.2014 bis 24.03.2014 zu jedermanns Einsicht im Ämtergebäude der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, 96106 Ebern, 1. OG, Zi.–Nr. 1.02, während der Öffnungszeiten,

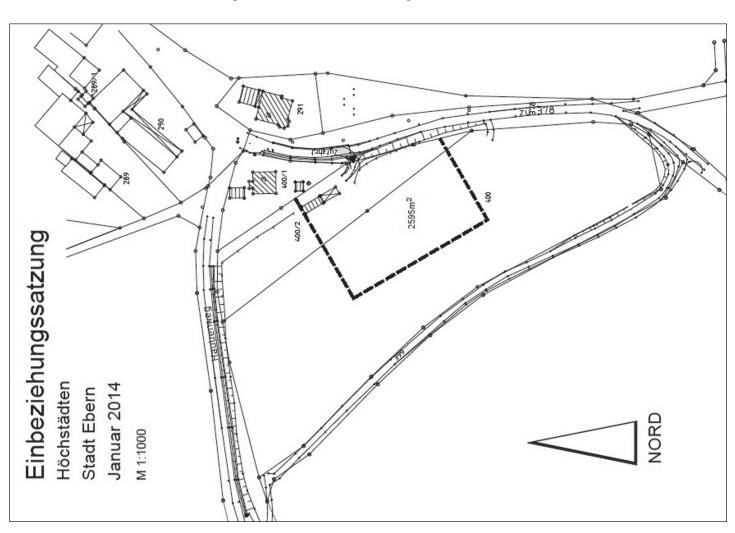
Montag - Freitag von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr Donnerstag von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Es besteht während der Dienststunden im Ämtergebäude Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ebern, den 03.02.2014

R. Herrmann

1. Bürgermeister, Stadt Ebern





Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses über die 2. Änderung des Bebauungsplanes "Nägeleinsberg, II. Bauabschnitt" und der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), Stadtteil Unterpreppach, Stadt Ebern, Landkreis Haßberge

Bekanntmachung

Der Stadtrat Ebern hat am 19.12.2013, unter TOP 155/2013, in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan "Nägeleinsberg, II. Bauabschnitt", Stadtteil Unterpreppach, Stadt Ebern, Landkreis Haßberge, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB zum zweiten Mal zu ändern.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des von der 2. Änderung des Bebauungsplanes "Nägeleinsberg, II. Bauabschnitt" betroffenen Gebietes ist im beigefügten Lageplan durch eine schwarz hervorgehobene Linie gekennzeichnet. Der Lageplan ist als Anlage dieser Bekanntmachung beigefügt. Das Gebiet umfasst die Fl.Nrn. 30/9 und 30/87 der Gemarkung Unterpreppach.

Es ist beabsichtigt, für den Bereich der ehemaligen Schule (Fl.Nr. 30/87) künftig ein Dorfgebiet nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 5 Baunutzungsverordnung (BauNVO) und für die verbleibende Fläche

(Fl.Nr. 30/9) eine öffentliche Verkehrs- und Grünfläche nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11 und 15 BauGB festzusetzen.

Die Bauverwaltung Ebern hat einen Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Nägeleinsberg, II. Bauabschnitt" erarbeitet. Der Entwurf wurde vom Stadtrat Ebern in der Sitzung am 30.01.2014 gebilligt. Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wurde (§ 13 Abs. 3 BauGB).

Der Entwurf mit Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Nägeleinsberg, II. Bauabschnitt" liegt in der Zeit vom

24.02.2014 bis 24.03.2014 zu jedermanns Einsicht im Ämtergebäude der **Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, 96106 Ebern,**

1. OG, Zi.-Nr. 1.02, während der Öffnungszeiten,

Montag - Freitag von 08.00 Uhr - 12.00 Uhr Donnerstag von 14.00 Uhr - 17.00 Uhr gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen (schriftlich oder zur Niederschrift) abgegeben werden. Es besteht während der Dienststunden im Ämtergebäude Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ebern, den 03.02.2014

Stadt Ebern

R. Herrmann

1. Bürgermeister, Stadt Ebern

